

Marquard V. verkaufte im Jahre 1442 das Gut zu Eberharz, das sein Eigenthum war, samt Zubehör an Burkart Miller dajelbst für 10 rhein. Gulden. Der Käufer übernahm aber auch die Pflicht, an die v. Schellenberg alljährlich abzugeben: 2 Malter Haber, den Zehnten aus den Aekern, 1 Pfd. Pfg. Hengeld und 4 Hennen. Ferner mußte er jährlich einen Tag 4 Schnitter und 2 Mader stellen und ein Fuder Getreide oder Stroh führen (Reg. 586).

Im Jahre 1446 wird Marquard Hauptmann der Partei zu Oberschwaben und Bürger von Memmingen, ferner herzoglicher Hofmeister in München genannt<sup>1)</sup>. Er hielt sich auch in diesen Jahren fortwährend in München auf, weshalb er von 1442 bis 1450 in schwäbischen Urkunden nicht erscheint. Am 19. Dezember 1448 ist er Rat des Pfalzgrafen Albrecht bei Rhein und Herzogs in Baiern genannt und am 8. März des folgenden Jahres vermittelte er für denselben Herzog ein Bündnis zwischen der Stadt Nürnberg und dem Markgrafen von Brandenburg (Reg. 432).

Im Jahre 1450 ist er wieder in Niblegg. Unter dem 14. August stiftete er im Vereine mit seiner Gemahlin Benedikta das Frühmeßbenefizium zu Niblegg. Hierzu wurden von den Stiftern verrieben als Einkommen: der sechste Teil des Großzehnten zu Eindürnen (ca. 50 Scheffel Korn), 7 Scheffel Korn und 1 Pfd. Heller Vogtrecht vom Widumgut zu Eindürnen, jene 9 Pfd. Heller, die der Pfarrer von Eindürnen für den Kleinzehnten der Herrschaft zu zahlen hatte, 1 Malter Haber vom Zehnten zu Mäzenweiler nebst 25 Herbsthühnern, endlich das an dem Kirchhofe zwischen der Klausse und der Badstube gelegene Haus. Der erste Frühmesser war Ehrhart Waldherr (Reg. 590). Das Präsentationsrecht wurde dem Geschlechte v. Schellenberg vorbehalten.

Kaum war Marquard wieder im Lande, als auch ein Schiedsgericht zu Niblegg wieder Arbeit bekam. Konrad v. Schellenberg zu Hüfingen war gestorben; daher wurde der Burgfriede wieder erneuert und die Bestellung des Gerichtes neu geregelt. Für die Uebertretung wurde eine dreifache Buße bestimmt. Auch die neuen Annämmer mußten den Burgfrieden beschwören. Es wurde ferner angeordnet: Das Gericht muß jährlich am St. Niklaustag

<sup>1)</sup> Reg. 425 und Oberbair. Archiv B. 24 S. 288.